



Vollzug des [Bremischen Glücksspielgesetzes \(BremGlüG\) vom 12.06.2012](#) i. V. m. dem [Glücksspielstaatsvertrag 2021 \(GlüStV\) vom 29.10.2020](#) in den derzeit geltenden Fassungen

Merkblatt zur Beantragung einer Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten

Seit dem 01.01.2020 haben private Sportwettanbieter die Möglichkeit, eine Erlaubnis für das Veranstellen von Sportwetten im Internet und terrestrisch durch Wettvermittlungsstellen zu erhalten. Die Vermittlung von Sportwetten in diesen Wettvermittlungsstellen bedarf einer zusätzlichen **Vermittlungserlaubnis** für den jeweiligen Standort nach den landesspezifischen Vorgaben.

In der **Freien Hansestadt Bremen** ist die Beantragung dieser Vermittlungserlaubnis unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen bzw. unter Vorlage der im Folgenden genannten Unterlagen möglich.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle kann von jedem **Wettveranstalter, welcher über eine Erlaubnis (ehemalig Konzession) nach den §§ 4a ff., 29 Abs. 3 GlüStV 2021 verfügt**, bei der zuständigen Glücksspielaufsicht gestellt werden. Dies ist gem. § 10 des Bremischen Glücksspielgesetzes (BremGlüG) in der Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Bremerhaven (91/4), Hinrich-Schmalfeldt-Str. 30, 27576 Bremerhaven. Die E-Mail-Adresse lautet: ordnung@magistrat.bremerhaven.de.

Die Unterlagen für die Beantragung der Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten sind vollständig in einer Sendung und für jede Wettvermittlungsstelle einzeln einzureichen.

Die Erlaubnis ist personenbezogen. Bei einem beabsichtigten Betreiberwechsel ist zuvor eine neue Erlaubnis einzuholen.

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen sind **folgende Unterlagen** erforderlich:

1. **Kopie des Erlaubnisbescheides für das Veranstanen von Sportwetten gem. § 4a GlüStV 2021**
2. **Antragsschreiben des Wettveranstalters**, aus dem sich ergibt, wo (genaue Anschrift) die Wettvermittlungsstelle eingerichtet werden und wer verantwortliche:r Betreiber:in sein soll,
3. **beglaubigte Kopie des Geschäftsbesorgungsvertrages (ggf. nebst einer Übersetzung ins Deutsche) zwischen Wettveranstalter und dem/der Betreiber:in der Wettvermittlungsstelle**
4. **Zum Nachweis der gewerberechtlichen und glücksspielrechtlichen Zuverlässigkeit sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Vermittlung von Sportwetten des Betreibers/der Betreiberin der Wettvermittlungsstelle:**
 - **Führungszeugnis** vom Bundesamt für Justiz zur Vorlage bei Behörden gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz der verantwortlichen Betreiber, bei juristischen Personen für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten und der vor Ort verantwortlichen Person sowie von jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin der Wettvermittlungsstelle (nicht älter als drei Monate),
 - **Ausdruck aus dem** gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder (www.vollstreckungsportal.de) **darüber, dass keine Eintragung des Betreibers bzw. der Betreiberin besteht, bei juristischen Personen auch für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten (nicht älter als drei Monate),**
 - **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** für die Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen auch für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten sowie des/der Verantwortlichen vor Ort (nicht älter als drei Monate),
 - **Unbedenklichkeitsbescheinigung** des für den Betreiber zuständigen **Finanzamtes**, dass keine Steuerrückstände bestehen (Bescheinigung in Steuersachen, nicht älter als drei Monate); bei juristischen Personen auch für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten,
 - **Darlegung der rechtmäßigen Herkunft** der für die Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele **erforderlichen Mittel** (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BremGlüG, unter

Vorlage einer aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung, einer aktuellen Bilanz, des Franchisevertrages etc.)

- nur bei Nicht-EU-Bürgern zusätzlich:
 - Aufenthaltstitel (Kopie)
- nur bei Gesellschaften zusätzlich:
 - schriftliche Benennung eines/einer Verantwortlichen vor Ort,
 - Darstellung der Gesellschaftsstruktur und etwaiger gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen,
 - Handelsregisterauszug bzw. entsprechender ausländischer Registerauszug (nicht älter als 3 Monate), Satzungen, Gesellschaftsverträge o.ä.

5. Die Baugenehmigung

Zur Darstellung der **Geeignetheit der Betriebsstätte**

- **Skizze/Plan** der Betriebsräume
- **Fotos** der aktuellen **Außen- und Innengestaltung** der Betriebsstätte.

6. Sonstige Nachweise:

- Nachweise über die Teilnahme des Aufsichtspersonals sowie der Vorgesetzten an einer Schulung gemäß § 5b BremGlüG (siehe hierzu die Erläuterungen unter „Hinweise zu den Schulungen gemäß § 5b BremGlüG“)
- **Liste**, die ggf. zu aktualisieren ist, mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Wohnanschrift **aller Mitarbeiter:innen** sowie die Angabe, seit wann jeweils Beschäftigungsverhältnisse bestehen
- **Erklärung, dass im Falle der Erlaubniserteilung der Anschluss am übergreifenden Sperrsystem „OASIS“ unverzüglich beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt wird** (gem. §§ 8 ff., 23 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3 Abs. 1 Nr. 6, § 5a Abs. 4 S. 3 BremGlüG). Ein Nachweis über die Antragstellung ist nach Erlaubniserteilung unverzüglich vorzulegen. Ebenso ist der zuständigen Behörde der erfolgte Anschluss unverzüglich mitzuteilen.

- **Sozialkonzept des Vermittlers/der Vermittlerin** (§ 6 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3 Abs. 1 Nr. 6 BremGlüG) und **Benennung des/der Sozialkonzeptbeauftragten** des Veranstalters/der Veranstalterin sowie einer verantwortlichen Person vor Ort
- **Nachweis/Darstellung der Aufklärung nach § 7 GlüStV 2021 und § 5a Abs. 4 BremGlüG** (insb. bzgl. der spielrelevanten Informationen, Suchtrisiken, Verbot der Teilnahme Minderjähriger, Möglichkeiten der Beratung und Therapie)

Weitere Hinweise:

- Die Antragsunterlagen sind jeweils **für die einzelnen Wettvermittlungsstellen getrennt** vorzulegen (keine Zusammenfassung von Anträgen).
- Erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen kann eine Prüfung des Antrags vorgenommen werden.
- **Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Gebühr erhoben.**
- Die Erlaubnis wird **widerruflich und befristet** erteilt.
- Zwischen Wettvermittlungsstellen sowie zu Schulen nach § 16 Abs.1 Nr. 1 lit. b), c), Nr. 2 Bremisches Schulgesetz ist ein Abstand von 250 Metern Luftlinie einzuhalten (5a Abs. 2 S. 2. Nr. 1 BremGlüG).
- Die Wettvermittlungsstelle darf nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex eingerichtet werden, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet (§ 21 Abs. 2 GlüStV 2021, § 5a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BremGlüG),
- Der/Die Betreiber:in hat Vorkehrungen zu treffen, um den Zutritt Minderjähriger zu verhindern (§ 5a Abs. 1 Nr. 5 BremGlüG).
- In der Wettvermittlungsstelle dürfen
 - **keine Speisen und Getränke** für den Verzehr an Ort und Stelle oder außer Haus abgegeben oder verkauft oder der Konsum zugelassen werden (§ 5a Abs. 3 Nr. 1 BremGlüG),
 - **keine Waren vertrieben oder Dienstleistungen** außerhalb des konkret erlaubten Sportwettvertriebs erbracht werden (§ 5a Abs. 3 Nr. 1a BremGlüG),
 - **keine Geldspielgeräte** aufgestellt/betrieben werden (§ 5a Abs. 3 Nr. 2 BremGlüG),
 - **keine Geräte** aufgestellt/betrieben werden, die darauf ausgerichtet sind, Spielenden die **selbständige Teilnahme** am Glücksspiel zu ermöglichen (u.a. sog. Sportwettautomaten oder auf Sportwetten voreingestellte PCs; § 5a Abs. 3 Nr. 2a BremGlüG – **Jede einzelne Wette muss von einem Mitarbeiter**

- bzw. von einer Mitarbeiterin für den Spieler/die Spielerin platziert werden),**
- den Spielenden **keine Kredite, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen** durch Konzessionsnehmer, Betreiber:in oder dessen/deren Mitarbeiter:innen gewährt werden (§ 5a Abs. 3 Nr. 3 BremGlüG),
 - **keine Geldausgabeautomaten** oder andere Geräte aufgestellt/betrieben werden, mit deren Hilfe sich Spieler:innen Bargeld beschaffen können (§ 5a Abs. 3 Nr. 4 BremGlüG),
 - keine Dienste nach § 1 Absatz 2 und 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz angeboten werden (§ 5a Abs. 3 Nr. 5 BremGlüG),
 - **keine Wetten an erkennbar Spielsüchtige** vermittelt werden (§ 5a Abs. 3 Nr. 6 BremGlüG).
- Wettvermittlungsstellen sind so zu gestalten, dass sie von außen **einsehbar** sind (§ 5a Abs. 3 Nr. 7 BremGlüG) und von ihrer äußeren Erscheinung keine Werbung für den Wettbetrieb oder die angebotenen Wetten ausgeht (§ 5a Abs. 4a S. 1 BremGlüG)
 - Beim Einsatz von Werbung jedweder Art innerhalb der Räumlichkeiten der Wettvermittlungsstelle ist § 5 GlüStV 2021 zu beachten; § 5 Absatz 3 Satz 3 GlüStV 2021 gilt mit der Maßgabe, dass Werbung für Sportwetten auch mit inaktiven Sportlern bzw. ehemaligen Profisportlern/Profisportlerinnen unzulässig ist (§ 5a Abs. 4a S. 2 BremGlüG)
 - Für Wettvermittlungsstellen gelten die **Sperrzeiten** des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bremischen Gaststättengesetzes sowie die **Feiertagsruhe** gem. § 7 des Bremischen Gesetzes über die Sonn- und Feiertage
 - Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen für das glücksspielrechtliche Erlaubniserteilungsverfahren sind insbesondere die §§ 3, 5a und 5b BremGlüG sowie §§ 5 bis 8d und 21 GlüStV 2021
 - Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle setzt zudem das Vorliegen einer entsprechenden Baugenehmigung voraus. Bis zur Erteilung aller erforderlichen Erlaubnisse ist der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle unverändert gesetzeswidrig.

Hinweise zu den Schulungen gemäß § 5b BremGlüG

Alle Beschäftigten, die mit den Spielern/Spielerinnen in Kontakt treten, sowie deren Vorgesetzte sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit umfassend (Schulungsdauer acht Unterrichtsstunden, davon mindestens vier Unterrichtsstunden Präsenzunterricht) zu schulen.

Eine Erstschulung (Schulungsdauer mindestens vier Unterrichtsstunden, Präsenzunterricht nicht verpflichtend) reicht dann aus, wenn die o.g. umfassende Schulung spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit nachgeholt wird.

Schulungen dürfen nur von Anbietern durchgeführt werden, denen der Senator für Inneres eine Anerkennung nach entsprechender Antragstellung erteilt hat. Der Senator für Inneres führt eine Liste, die auf seiner [Internetseite](https://www.inneres.bremen.de/inneres/buerger-und-staat/gluecksspiel-23110) veröffentlicht ist (<https://www.inneres.bremen.de/inneres/buerger-und-staat/gluecksspiel-23110>).

Wiederholungsschulungen mit mindestens vier Unterrichtsstunden sind im Abstand von zwei Jahren zu absolvieren.

Die zu führenden Nachweise (Zertifikate) über die Durchführung der Schulungen sind gemäß § 5b Abs. 5 BremGlüG zu Kontrollzwecken vor Ort vorzuhalten. Zusätzlich ist unverzüglich nach jeder erfolgten Teilnahme an einer Schulung eine Kopie des Nachweises bei der für die Aufsicht über die Wettvermittlungsstelle zuständigen Behörde einzureichen.

Das Geldwäschekonzept und die Benennung eines/einer Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie des/der Verantwortlichen auf Leitungsebene (§ 2 Abs. 1 Nr. 15, §§ 4 ff. des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten - Geldwäschegesetz) sind beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt (91/4), einzureichen.

Weiterführende Informationen zu den bestehenden Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz finden Sie auf der Homepage des [Senators für Inneres](#) (Geldwäscheaufsicht im Bereich Glücksspiel) sowie der [Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa](#).

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.